



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

19. Jahrgang

Mittwoch, den 27. Januar 2010

Nummer 1

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der Stadtratssitzung am 26.11.2010 wurde nachfolgend aufgeführter Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 65/2009

„Beschlussvorlage für neue Marktgebührensatzung“

Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Mühlhausen (Marktgebührensatzung).

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme
der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Mühlhausen
(Marktgebührensatzung)
vom 07.12.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen (Marktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten der Stadt Mühlhausen sind Gebühren entsprechend der Größe der in Anspruch genommenen Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Die Grundgebühr beträgt 5,00 € pro Standplatz und Tag.

Für nichtgewerbliche Anbieter von Urproduktion entfällt die Grundgebühr.

(2) Die Standplatzgebühr richtet sich nach der Art des Marktes.

Bei Grün- und Wochenmärkten wird sie auf Grundlage der Frontlänge des Standes in lfd. Metern bemessen, wobei der Stand maximal 3 m tief sein darf.
Für Standtiefen über 3 m verdoppelt sich die Gebühr.

Bei Jahr- und Spezialmärkten erfolgt die Berechnung auf Grundlage der in Anspruch genommenen Gesamtfläche in Quadratmetern.

Jeder angefangene Meter oder Quadratmeter wird aufgerundet und als voller Meter bzw. Quadratmeter berechnet.

Die Gebühr wird je Markttag erhoben und beträgt:

- 1,00 € je lfd. Meter Frontlänge für den Grünmarkt,
- 1,50 € je lfd. Meter Frontlänge für den Wochenmarkt und
- 2,00 € je m² für Jahr- und Spezialmärkte (z.B. Oster-, Kirmes-, Weihnachtsmarkt)

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Mühlhausen entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung können, soweit diese anfallen, nach dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung erfolgt pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Mühlhausen Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig werden damit die Gebühren und Auslagen fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5000.- € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Abs. 1 ist die Stadt Mühlhausen (§ 20 Abs.3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung vom 08.07.1993 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 07.12.2009

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde mit Eingangsbestätigung vom 03.12.2009 durch die Kommunalaufsicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Zahlungserinnerung 15. Februar 2010

Die Stadtverwaltung Mühlhausen weist darauf hin, dass der nächste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben (dies sind sowohl Steuern als auch Gebühren) der **15. Februar 2010** ist.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung Nebenforderungen (Mahngebühren und möglicherweise Säumniszuschläge) erhoben werden.

Neben der Banküberweisung oder dem Lastschriftverfahren können die Beträge auch bar in unserem Sachgebiet Stadtkasse (Vollstreckung) Ratsstraße 25, Zimmer 214 und 215 eingezahlt werden.

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

gez. Sill
Amtsleiterin Stadtkämmerei

Bekanntmachung **Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer** **Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2010**

siehe Anlage 1 – Bekanntmachung Tierseuchenkasse 2010.pdf

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Barschtipan
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen